

Az. RN 1 K 17.32818



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asyl u.a.

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch den
Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter aufgrund mündlicher
Verhandlung vom 24. August 2017

am 4. September 2017

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5.5.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte und der Kläger haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen Angaben am 1997 im Distrikt Kampala geboren, ugandischer Staatsangehöriger, der Volksgruppe der Baganda zugehörig und moslemischen Glaubens.

Er reiste seiner Einlassung zufolge im September 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 17.10.2013 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Ein Aktenvermerk der Stadt stellt fest, dass sich der Kläger am 30.9.2013 bei der Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet hat. Die in ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender datiert auf den 4.10.2013

Im Rahmen der Anhörung nach § 25 AsylG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 12.10.2016 gab der Kläger zur Begründung des Asylantrages im Wesentlichen Folgendes an: Bis zur Ausreise aus seinem Heimatland habe er sich in im Distrikt Kampala aufgehalten. Er habe dort zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder und seiner Schwester gelebt. Uganda habe er im Jahr 2013, er glaube im September verlassen. Er sei dann nach Nairobi gefahren, von wo aus er mit dem Flugzeug nach Europa gereist sei. Er wisse nicht mehr, wo das Flugzeug gelandet sei. Er sei dann mit dem Auto nach Deutschland gefahren. Er könne nicht mehr genau sagen, wie lange die Autofahrt gedauert habe. Es habe aber durchaus ein hal-

ber Tag sein können. Was die Reise gekostet habe, könne er nicht sagen. Die Person, die ihn hierher gebracht habe, habe alles bezahlt. Bei dieser Person habe es sich um die Frau gehandelt, die ihn in Uganda auf der Straße aufgesammelt und mit nach Nairobi genommen habe. Die Frau habe er vorher nicht gekannt.

Zu den Umständen seiner Ausreise aus Uganda gab er an, dort hätte ihn eine Frau auf der Straße aufgesammelt und mit nach Nairobi genommen. Es sei mit ihr mitgegangen, weil er sich in einer furchtbaren Situation befunden und nicht mehr gewusst habe was er sonst hätte tun sollen. Er könne sich nicht mehr erinnern, wann er in Deutschland eingereist sei. Aber die Dame habe ihn dorthin geführt, wo er die ganzen Papiere habe ausfüllen müssen.

Auf Vorhalt, dass er nicht im September ausgereist sein könne, da die Reise nicht so lange gedauert habe, gab er an, er habe Uganda im September verlassen, sei aber nicht gleich im September nach Nairobi gefahren und von dort nach Europa gefahren.

Bei seinen Eltern handle es sich um seine Adoptiveltern. Andere Verwandte als seine Adoptiveltern und Stiefgeschwister kenne er nicht.

Der Kläger gab an, neun Jahre zur Schule gegangen zu sein. Er habe keinen Abschluss und keinen Beruf erlernt. Gearbeitet habe er nicht, er sei nur Schüler gewesen. Wehrdienst habe er auch nicht geleistet.

Im Mai 2012 habe er einen der furchtbarsten Tage seines Lebens erlebt

Das sei der Tag gewesen, als seine Familie und sein Vater seine sexuelle Orientierung herausgefunden hätten. Am 17. Mai sei seine Familie zu einer muslimischen Veranstaltung gegangen. Ein Schulfreund von ihm, , habe ihn zu Hause besucht. Außer ihnen sei nur die Haushälterin im Haus gewesen. Sie seien zusammen in den ersten Stock in sein Zimmer gegangen und hätten dort Spiele gemacht. Irgendwann seien sie zu sexuellen Handlungen übergegangen, weil sie Gefühle für einander gespürt hätten. Es sei so schön gewesen, dass er vergessen habe, dass die Familie irgendwann wieder nach Hause kommen werde. Sie seien so miteinander beschäftigt gewesen, dass er nicht gehört habe dass die anderen zurückgekommen seien. Sein Vater habe wohl auch gerufen, er habe das aber nicht mitbekommen. Sein Vater sei daher nach oben gekommen und habe die Türe zu seinem Zimmer aufgerissen. Er habe gesehen, wie sie sich geküsst hätten. Er habe dann so geschrieen, dass es alle anderen mitbekommen hätten. Er habe alles nach ihnen geworfen, dass er habe finden können. habe es geschafft, rauszukommen. Er sei geblieben. Seine Mutter sei schockiert gewesen und habe geschrien: „wie kannst du das machen, nach allem, was wir für dich getan haben. Du hast Schande über die Familie gebracht.“ Sein Vater

habe ihn so geschlagen, dass er nicht mehr laufen können und dann dem Wachmann befohlen, ihn einzusperrern (in den Raum, in dem sich die Lebensmittelvorräte befunden hätten). Der Platz sei dunkel gewesen und der Raum habe keine Fenster gehabt. Er sei dort für 24 Stunden geblieben. Sein Vater sei dann mit einem Scheich gekommen, der ein Teufelsaustreibungsgebet, dass man Amagini nenne, bei ihm anwenden sollte. Der Wachmann sei angewiesen worden, ihn mit dem Scheich in den Garten zu bringen, wo das Gebet stattfinden sollte. Sie hätten Weihrauch angezündet. Das Gebet habe eine Stunde gedauert. Anschließend habe ihm sein Vater gesagt, dass er ihn nicht mehr ansehen könne. Er müsse weit entfernt von ihm bleiben. Er habe den Wachmann angewiesen, ihn wieder in den Vorratsraum zu bringen. Dies alles habe auch die Community mitbekommen, sie habe ihn mit dem Tode bedroht. Seine Schwester habe ihm etwas Geld gebracht und ihm empfohlen, ganz weit weg zu gehen. Er sei dann in der Nacht geflohen, als der Wachmann nicht da war. Er sei zur Hauptstraße gelaufen, wo er ein Taxi bekommen habe. Das Taxi habe ihn ins Zentrum von Kampala gebracht. Er habe dann ungefähr ein Jahr lang auf der Straße gelebt und sei ein Straßenkind geworden. habe er vermisst. Er sei aber nicht mutig genug gewesen, ihn zu besuchen. Er habe davon gelebt, manchmal Sachen zu nehmen, die von den Autos gefallen sein. Manchmal hätten sie etwas gestohlen.

Eines Tages, es müsse im Jahr 2013 gewesen sein, an den Monat könne er sich nicht mehr genau erinnern habe ihn eine Frau gesehen, die mit ihrem Auto vorbeigefahren sei. Sie habe angehalten und mit ihm geredet. Er habe ihr seine Geschichte erzählt. Sie habe Mitleid mit ihm gehabt und ihm 1.000 Uganda Schillinge gegeben, damit er etwas zu essen kaufen könne. Nach zwei Tagen sei sie wiedergekommen und habe ihm gesagt, sie würde ihn nach Hause bringen. Sie habe ihn dann mit zu ihrem Haus in ein Dorf namens , etwas außerhalb von Kampala, genommen. Dort seien sie für ungefähr drei Wochen geblieben. Sie habe ihm gesagt, sie werde ihn in ein Land bringen, wo er wieder in die Schule komme und sicher sei. Da sie nicht von Uganda aus fliegen könnten, da er zu jung und sie nicht seine Mutter sei, seien sie nach Nairobi gefahren, wo sie Dokumente besorgt habe. Von dort seien sie nach Europa geflogen. Auf Nachfrage gab er an, die Frau sei weiß gewesen, habe blonde Haare gehabt und an diesem Tag (an dem der Kläger aufgesammelt worden war) eine schwarze Jeanshose und eine lilafarbe Bluse getragen. Er wisse nicht genau wie alt sie gewesen sei, bestimmt aber über 40. Er erklärte auf Nachfrage, sie habe gut ausgesehen. Sex habe sie nie von ihm haben wollen, sie habe nie danach gefragt. Sie sei einfach ein guter Freund gewesen. Sie heiße , an den Nachnamen könne er sich nicht erinnern. Er glaube, er habe mit angefangen. Die Frau sei aus Deutschland gekommen. Heute habe er keinen Kontakt mehr zu ihr. Nachdem sie ihn zu der Adresse gebracht habe, wo er die Papiere unterschreiben sollte, habe er sie nie wieder gesehen. Er glaube nicht, dass sie für eine Organisation gearbeitet habe. Obwohl sie nicht

immer zu Hause gewesen sei. Gewohnt habe sie in In Uganda gebe es nicht überall Straßennamen.

Auf die Frage, wann er festgestellt habe, homosexuell zu sein, gab er an: Er sei ungefähr elf Jahre alt gewesen, als er bestimmte Gefühle für seine Freunde empfunden habe. Er habe sich gut gefühlt, wenn er mit Jungen zusammen gewesen sei. habe er kennengelernt, als er zu ihm in die Schule gekommen sei. Im Dezember 2010 habe er das erste Mal sexuellen Kontakt mit gehabt. sei sein erster Freund gewesen. Er habe nicht versucht, ihn zu finden, als er auf der Straße gelebt habe, da er sich bei Tag nicht bewegt habe, aus Angst gefunden zu werden. Er habe sich mehr in der Nacht bewegt. Ein Handy habe er nicht besessen, andernfalls hätte er versucht, ihn anzurufen. Er sei auch nicht zu Fuß zu seinem Freund gegangen, da er auf der anderen Seite der Stadt gelebt habe und er keinen Weg zu ihm gefunden habe, obwohl er es versucht habe. Er sei auf muslimische Weise erzogen worden. Die Leute seien zu ihnen gekommen, sie hätten aber nicht zu anderen gehen dürfen. Er habe zwar gewusst, auf welcher Seite von Kampala er gelebt habe, aber nicht, wo sich sein Familienhaus befunden habe.

Auf die Frage, ob es nicht sehr gefährlich gewesen sei, auf der Straße zu leben, da die Community ihn hätte finden können, gab er an: Sie hätten sich am Tag nicht zu viel bewegt. Er habe sich in den Wasserkanälen aufgehalten, wo er vor Blicken geschützt gewesen sei. Er sei erst rausgekommen, als es dunkel geworden sei.

Hinsichtlich seiner Flucht aus dem Vorratsraum gab er an, er sei nicht geflohen, da (der Raum) eine Metalltüre gehabt habe, die verriegelt gewesen sei. In dem Vorratsraum hätten sich vier Säcke Reis, zwei Säcke Holzkohle und ein Kanister mit Öl zum Kochen befunden. Auf Vorhalt, in dem Raum habe es kein Licht gegeben, führte der Kläger aus, es habe dort eine Taschenlampe gegeben. Normalerweise seien sie nicht nachts in diesen Raum gegangen.

Auf die Frage, ob er auch homosexuelle Partner gehabt habe, als er auf der Straße gelebt habe, erklärte der Kläger: Es sei gefährlich, die afrikanische Kultur sehe das als etwas sehr Schlechtes an. Hätte er sich geöffnet und die Leute davon gewusst, hätte er sich dem Mob geopfert. Die Leute dort betrieben Selbstjustiz.

In Bezug auf eine Rückkehr in sein Heimatland, bzw. in eine andere Gegend Ugandas erklärte der Kläger, kein Homosexueller könne in seinem Land frei leben. Man müsse sich verstecken, man werde überall verfolgt und bedroht. Außerdem kenne er dort niemand. Es wäre dann besser, zu sterben, als diese Art von Leben zu leben. habe ihm erzählt, sie werde ihn an einen Ort bringen, an dem es für ihn möglich sei, seine Sexualität zu praktizieren, ohne in Gefahr zu sein.

Mit Polizei oder Behörden habe er niemals Probleme gehabt.

Mit Bescheid vom 5.5.2017, per Postzustellungsurkunde zugestellt am 11.5.2017, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziffer 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziffer 3), festgestellt das Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4), der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 18.5.2017 , eingegangen bei Gericht am gleichen Tag ließ der Antragsteller Klage gegen den Bescheid vom 5.5.2017 erheben.

Mit Schriftsatz vom 23.5.2017 trägt die Prozessbevollmächtigte des Klägers zur Begründung der Klage im Wesentlichen vor: Der Kläger könne nicht in sein Heimatland Uganda zurückkehren, da er dort wegen seiner Homosexualität verfolgt werde. Er habe dort eine Beziehung zu einem Mann gehabt. Als dies von der Familie und Mitgliedern seiner Gemeinschaft entdeckt worden sei, habe man ihn mit dem Tode bedroht. Homosexuelle Handlungen seien in Uganda illegal. Die Situation schwuler Männer und lesbischer Frauen in Uganda sei schon seit etwa 2005 sehr dramatisch. Es werde häufig strafrechtlich vorgegangen, um homosexuelle Männer einzuschüchtern, zu verfolgen und zu inhaftieren. Es würden auch Medienkampagnen gestartet, die gegen Homosexuelle hetzten und Zwangsausreitungen vollführt. Laut Amnesty International gelte Uganda als eines der feindlichsten Länder der Welt. Homosexuelle in Uganda bildeten auch eine soziale Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG. Dem Kläger drohe von staatlicher Seite mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form einer unverhältnismäßigen und diskriminierenden Bestrafung. Es sei nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim halte oder Zurückhaltung bei der Ausübung seiner Sexualität übe. Erschwerend komme hinzu, dass der Kläger muslimischen Glaubens sei.

Mit Schreiben vom 26.5.2017 wird bestätigt, dass sich der Kläger in Betreuung des Sub Refugee Projekts befindet.

Mit Schreiben vom 8.6.2017 legten die Prozessbevollmächtigten des Klägers ein Plakat für den Christopher Street Day 2017 vor, das den Kläger abbilde und seine Identifikation mit der homosexuellen Szene in Deutschland zeige.

Unter dem ließ der Kläger ein Schreiben des Sub e.V. – Beratungsstelle für schwule Männer – vom vorlegen aus dem hervorgeht, dass sich der Kläger am und am in Beratung befunden habe. Ihm sei ein Mentor vermittelt worden. Der Kläger habe um einen Bericht gebeten, um glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihm um einen schwulen Mann handele, der in Uganda aufgrund seiner Sexualität um sein Leben fürchten müsse. Der Kläger habe erzählt, dass er in Uganda einen Freund gehabt habe, mit dem er im Haus seiner Familie Sex gehabt habe. Er sei von seinem Stiefvater dabei erwischt worden, weil er vergessen habe, die Türe abzusperrern. Dieser habe ihn beschimpft und ihm gesagt, dass er nach dem Islam etwas Verbotenes getan habe. Der Freund sei geflüchtet. Der Stiefvater habe alle Familienmitglieder zusammengerufen. Er sei in ein fensterloses Lagerhaus gesperrt und geschlagen worden. Man habe ihm vorgeworfen, dass er adoptiert worden sei und man viel Geld bezahlt habe, dass er ihren Namen bekomme. In der Folge habe er 24 Stunden nichts zu essen und zu trinken bekommen. Er sei voller Panik gewesen, da er gehört habe, dass seine Familie beraten habe, ihn zu töten. Nach weiteren 24 Stunden sei er einem Cheik vorgeführt worden der gesagt habe, er sei vielleicht vom Teufel besessen. Er sei dann erneut geschlagen worden und habe Übergüsse mit kaltem Wasser über sich ergehen lassen müssen. Sein Stiefvater habe beteuert, er werde ihn töten, wenn er sich nicht ändere. Er sei wieder in die Kammer geschlossen worden und habe auf dem Boden schlafen müssen. Später sei seine ältere Schwester zu ihm gekommen. Sie habe ihm Kleidung gegeben und ihm gesagt, dass er fliehen solle. Die Community habe beschlossen, ihn zu töten, da er ein schlechtes Vorbild für die jungen Männer sei. Homosexuelle seien in Uganda der Lynchjustiz ausgesetzt und die Polizei sehe tatenlos zu. Mit dem Großtaxi sei er dann in die Stadt Kampala gefahren. Um von seinen Verwandten nicht gefunden zu werden, habe er sich in Straßengräben und Unterführungen versteckt, durch die bei Regen Wasser fließt. Er habe nachts gefroren und an Suizid gedacht. Er habe sich auch gefragt, ob Schwulsein ein Verbrechen sei. Er sei aber zu dem Schluss gekommen, dass Gott ihn so gemacht habe. Er habe von anderen Straßenkindern gelernt, wie man Lebensmittel von Lastwägen stehle, um zu überleben. Ein Jahr habe er aus Furcht vor seinen Verwandten auf der Straße gelebt. Er habe u.a. befürchtet, wie andere Homosexuelle mit Benzin übergossen oder zu Tode geprügelt zu werden. Eines Tages habe er eine Frau, aus Deutschland getroffen. Sie habe ihm zu essen gegeben und gefragt, warum er hier so lebe. Er sei sich bewusst gewesen, dass er aus einer reichen Familie komme und habe noch nicht gewagt, sich zu outen. Eine Woche später habe sie ihn zu sich eingeladen und er habe ihr erzählt, was er erlebt habe. Er habe sich bei ihr duschen können, sie habe ihm Kleidung und einen gefälschten Pass besorgt und veranlasst, dass er über mit Bus und Flugzeug über Kenia nach Europa gekommen sei. Eine Woche habe er sich in befunden, dann sei er in und danach in untergebracht worden. Derzeit habe er für sechs Tage die Woche eine Arbeit in einer Bäckerei in . Der Kläger habe angege-

ben, dass er vom seinem Mentor bei Sub e.V., Herrn , den Tipp bekommen habe, über Internetseiten wie Gay-parship und Facebook Kontakt zu anderen schwulen Männern zu bekommen. Diese Seiten besuche er nun. Er sehe sich auch Pornovideos im Internet an. Auch besuche er immer wieder die Bar von Sub, schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München. Die Schilderungen abwechselnder Selbstzweifel und Gewissheiten wiesen auf homosexuelle Erfahrungen und Empfindungen hin. Seine Schilderungen über die Gefahr eines Ehrenmordes und über Praktiken von Folter und Mord entsprächen Berichten, die man von anderen Personen, bzw. aus den Medien oder dem Internet erfahren habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5.5.2017, Az. 5681860-286, aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zu zuerkennen und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 16.8.2017 nimmt sie wie folgt Stellung: Unter Bezugnahme auf die Bescheidsbegründung wird ausgeführt, dass der Entscheider dem Kläger nicht geglaubt habe. Der Sachvortrag habe nicht den Kriterien einer glaubhaften Darstellung des Verfolgungsschicksals entsprochen. Die Angaben zu fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich. Die Angaben des Antragstellers seien nicht nachvollziehbar. Die Teilnahme an einer Queerparade und die persönliche Einschätzung eines Mitarbeiters der Beratungsstelle für schwule Männer seien nicht geeignet, den Eindruck zu widerlegen, dass der Kläger versuche, sein Asylverfahren durch ein entsprechendes Vorbringen positiv zu beeinflussen.

Das Gericht hörte den Kläger informatorisch an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 24.8.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die trotz Fernbleibens eines Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist teilweise

begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt gemäß §§ 3, 31 Abs. 2 AsylG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 5.5.2017 ist, soweit er dem entgegensteht, rechtswidrig und war insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO). Hinsichtlich des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter war die Klage hingegen abzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – vgl. hierzu § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG – (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), sowie Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht

willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, kann gemäß § 3e AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht gewährt werden.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr (vgl. zum einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, U.v. 1.3.2012 – 10 C 7/11 – juris).

Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU), nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (OVG NW, U.v. 14.2.2014 – 1 A 1139/13.A – juris).

Es ist jedoch stets Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch bzw. der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung,

vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (OVG NW, U.v. 14.02.2014 – 1 A 1139/13.A – juris)

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Dem Kläger droht wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - wegen seiner Homosexualität - in Uganda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung.

Dass der Kläger homosexuell ist, steht zur Überzeugung des Gerichts fest. Offen bleiben kann daher, ob der Vortrag des Klägers zu den Umständen seiner „Rettung“ durch eine deutsche Staatsangehörige namens [Name] und seine Ausreise aus Uganda glaubhaft ist. Insbesondere die Angaben zu seinem Schicksal als Straßenkind und wie er diesem Schicksal entronnen sein will, sind detailarm und auch in der Sache wenig glaubwürdig. Zum Teil beinhaltet die Schilderung in der mündlichen Verhandlung eine inhaltliche Steigerung seines Vortrages (homosexuelle Beziehung zu einem anderen Straßenkind, Überfall und Vergewaltigung durch andere Straßenkinder) die gegen eine Glaubwürdigkeit dieses Komplexes seiner Darstellung spricht.

Letztlich bedarf dies aber keiner genaueren Würdigung. Denn unabhängig davon, ob die Einlassung des Klägers zu seiner Flucht aus Uganda zutrifft, steht dem Kläger der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen seiner Homosexualität zu. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 bis C-150/13 – juris) ist insoweit zu berücksichtigen:

- Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 7 der Charta dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers durchführen dürfen.
- Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 1 der Charta dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt.
- Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 sind dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung nicht allein deshalb zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die

Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.

Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er homosexuell ist. Die konkrete Schilderung homosexueller Handlungen mit seinem ersten Freund und die darauf folgenden Ereignisse hat der Kläger durchgängig und relativ detailliert sowohl im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt, als auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. In der mündlichen Verhandlung machte der Kläger insgesamt umfangreiche Ausführungen, die detailliert sein Schicksal als Homosexueller in Uganda schilderten. Er erwähnte dabei immer wieder Einzeldetails und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die gezeigte Mimik und Gestik, auch verbunden mit einem Einblick in seine Gefühlslage und Gedankenwelt. Der Kläger hat sich dabei auch ausdrücklich nicht an etwaigen vorherrschenden Klischees von Homosexualität orientiert, was die Glaubwürdigkeit seines Vorbringens stützt. Dem vorgelegten Unterstützerschreiben des Vereins Sub, Beratungsstelle für schwule Männer, lässt sich entnehmen, dass der Kläger auch dort konkret über seine erste homosexuelle Beziehung in Uganda und nicht lediglich abstrakt über die dort herrschende Verfolgung schwuler Männer berichtet hat. Der Unterzeichner des Schreibens kommt zu dem Ergebnis, dass die Schilderung des Klägers, soweit sie das Bewusstsein der eigenen Homosexualität betrifft, plausibel ist. Hinzukommt, dass der Kläger plausibel erklärt hat, sich auch in der homosexuellen Szene zu engagieren.

Als Homosexuellem droht dem Kläger in Uganda eine Verfolgung, die Flüchtlingsschutz auslöst. Zur Begründung wird auf nachfolgende Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. November 2015 (Az. 34 K 55/12 A – juris) Bezug genommen, denen sich das erkennende Gericht anschließt (vgl. auch VG Regensburg, U.v. 13.6.2016 – RN 3 K 13.30572; VG Frankfurt a.M., U.v. 10.12.2014 – 8 K 4089/14.F.A – juris):

„b) Als Homosexueller gehört der Kläger in Uganda zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bzw. Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 7).

Nach dieser Bestimmung gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union – EuGH – erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12, X, Y und Z, Slg. I-0, Rn. 49).

Solche strafrechtlichen Bestimmungen sind in Uganda seit der Kolonialzeit in Kraft. Der EuGH hat seine Auslegung von Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie a.F. in einer der verbundenen Rechtssachen ausdrücklich mit Blick auf die Rechtslage in Uganda vorgegeben. Die Rechtssache C-200/12 bezog sich auf Section 145 des Strafgesetzbuchs von 1950 (Penal Code Act 1950) von Uganda, wonach einer Person, die einer Straftat überführt ist, die mit „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ bezeichnet wird, eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12, X, Y und Z, Slg. I-0, Rn. 26). Auf die Einvernehmlichkeit der Handlungen kommt es dabei nicht an (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt vom 1. Februar 2012). Über diesen Straftatbestand der „Unnatural offences“ in Section 145 des Penal Code Act hinaus stellt Section 146 des Penal Code Act den Versuch unter Strafe und sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren vor; als Auffangnorm stellt Section 148 des Penal Code Act über den Geschlechtsverkehr hinaus „unsittliche Praktiken“ mit einer anderen Person („Indecent practices“) auch im Privaten unter Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren.

Für die Einordnung von Homosexuellen als bestimmte soziale Gruppe in Uganda sprechen auch die jüngeren Bemühungen des ugandischen Staates, homosexuelle Veranlagung und homosexuelles Verhalten über das geltende Strafrecht hinaus unter Strafe zu stellen. Ein erster Gesetzentwurf einer „Anti Homosexuality Bill“ aus dem Jahr 2009, der insbesondere das Strafmaß bis zur Todesstrafe in Fällen „schwerer Homosexualität“ heraufsetzen sollte, wurde zunächst nicht weiter behandelt. Auf den Beschluss vom 29. Oktober 2013 – VG 34 L 89.13 A – wird Bezug genommen. Nachfolgend trat der „Anti-Homosexuality Act“ am 10. März 2014 in Kraft, aus dem die Todesstrafe gestrichen war, der jedoch tatbestandlich unbestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Homosexualität und ihrer „Förderung“ enthielt (vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2014 – Uganda, Section 6 / S. 19; Amnesty International, Rule by law. Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda, 2014, S. 18 f., 22). Der ugandische Verfassungsgerichtshof erklärte den Anti-Homosexuality Act 2014 – vor dem Hintergrund internationaler Proteste – aus rein formalen Gründen für nichtig. Bereits wenig später wurde Ende des Jahres 2014 ein neuer Gesetzentwurf mit dem Titel „The Prohibition of Promotion of Unnatural Sexual Practices Bill 2014“ in das ugandische Parlament eingebracht, über den bisher nicht abgestimmt wurde (vgl. Law Thinker, Uganda: New Unnatural Sexual Practices Bill – the Anti-Homosexuality Act reincarnated?, 7. Dezember 2014; Equal Rights Trust, Letter to Mr. Ruganda regarding „The Prohibition of Promotion of Unnatural Sexual Practices Bill 2014“ mit einem Gesetzentwurf vom 29. Oktober 2014, 10. Dezember 2014; The Guardian, Gay Ugandans face new threat from anti-homosexuality law, 6. Januar 2015; International Commission of Jurists, Submission to the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 12. Mai 2015).

Auch die gesellschaftliche Ächtung von Homosexualität in Uganda zeigt, dass Homosexuelle in Uganda als bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen sind. Fast alle ugandischen Staatsangehörigen betrachten Homosexuelle als andersartig und halten Homosexualität für nicht hinnehmbar (vgl. TIME, Out in Africa. Can Uganda's gay-rights activists stop the government from enacting another homophobic law?, 4. Juni 2015, S. 2). Auch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes wird Homosexualität in Uganda quer durch alle gesellschaftlichen Schichten stark abgelehnt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 3. April 2014, zu Frage 3).

c) Der Kläger hat bei seiner Rückkehr nach Uganda aufgrund seiner Homosexualität, die seine Identität erkennbar prägt, flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten (vgl. ebenso VG Frankfurt am Main, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 8 K 4089/14.F.A –, juris; a. A. VG München, Urteil vom 22. Mai 2013 – M 25 K 13.30002 –, juris).

(...)

aa) Eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung drohte ihm zum einen von Seiten des Staates.

Homosexueller Geschlechtsverkehr, dessen Versuch sowie als „unsittliche Praktiken“ erfasstes homosexuelles Verhalten stehen, wie dargelegt, nach Section 145 ff. des Penal Code Act unter Strafe. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder bestrafende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12, X, Y und Z, Slg. I-0, Rn. 61).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es für eine Verfolgung nicht hinreichend, dass Uganda – wie zahlreiche Staaten – insbesondere homosexuellen Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt. Allerdings ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, dass Section 145 ff. des Penal Code Act in Einzelfällen durchaus zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führt. Das Auswärtige Amt hat mit Auskunft vom 3. April 2014 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe mitgeteilt, eine strafgerichtliche Verurteilung wegen homosexueller Betätigung sei in Uganda bisher nicht erfolgt. Diese Auskunft erscheint überholt. In jüngerer Zeit wurde über zwei ugandische Strafverfahren gegen Männer wegen Verletzung von Section 145 des Penal Code Act berichtet, die in beiden Fällen mit Verurteilungen zu zehn Jahren Straftaft endeten. Sowohl die Strafsache gegen „Shabaz Muhammed“ als auch gegen „Chris Mubiru“ betrafen (teilweise) Geschlechtsverkehr mit jungen, teilweise minderjährigen, Männern, die zudem unter Drogeneinfluss standen. Die strafrechtliche Verurteilung erfolgte jedoch nicht wegen Umständen, die auch nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten als strafbar gelten und die daher vom Geltungsbereich des internationalen Schutzes auszunehmen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12, X, Y und Z, Slg. I-0, Rn. 66). Vielmehr erfolgte die Verurteilung allein wegen des festgestellten Analverkehrs unter Homosexuellen. Aus den Urteilsgründen im Fall „Mubiru“ geht zudem hervor, dass eine Einvernehmlichkeit die Strafbarkeit keineswegs aufhebt. Vielmehr macht sich selbst als Täter nach Section 145 c) des Penal Code Act strafbar, wer homosexuellen Analverkehr zulässt (vgl. Court of Kampala at Buganda Road, Uganda v Christopher Mubiru Kisingiri, Criminal Case No 0005/2014).

In den ugandischen Boulevardmedien wurde die Verurteilung aufgrund des geltenden Strafrechts als Beleg angeführt, dass es keiner neuen Strafgesetze bedürfe, um Uganda vom Laster der Homosexualität zu befreien. Entsprechend äußerte sich im Anschluss auch der ugandische Präsident Museveni, der betonte, neue Gesetzes seien entbehrlich, weil einvernehmliche homosexuelle Beziehungen bereits strafbar seien (RedPepper, Guilty as Charged! Chris Mubiru Convicted of Sodomy, 8. September 2015; Sunrise Reporter, Former S.C. Villa boss convicted of sodomy, 11. September 2015; Washington Blade, Ugandan president says anti-gay law , not necessary', 14. September 2015).

Während eine diskriminierende Bestrafung nur in Einzelfällen belegt ist, geht aus den Erkenntnismitteln zudem eine Vielzahl an Fällen einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG wegen Homosexualität hervor, die in der Gesamtschau eine hinreichende Verfolgungsdichte begründen. In einem

vielbeachteten Fall wurde zwei Männern mit einvernehmlicher Paarbeziehung ein Verstoß gegen Section 145 des Penal Code Act zur Last gelegt, weil sie „wie Eheleute“ zusammenlebten. Nach monatelanger Haft kamen sie aus Mangel an Beweisen frei (vgl. AFP, Uganda ‚gay‘ trial dismissed due to lack of evidence, 22. Oktober 2014; NZZ, Gericht beendet Prozess gegen zwei Schwule, 23. Oktober 2014). Zahlreiche weitere staatliche Übergriffe mit erheblichen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Strafvorwurf der Homosexualität sind vor allem für die Zeit nach der seit 2009 geführten Debatte um eine Ausweitung der Strafbarkeit von Homosexualität dokumentiert, darunter willkürliche Verhaftungen ohne Haftbefehl und Anklageerhebung, Misshandlungen in der Haft, zwangsweise Anal- und HIV-Untersuchungen und Zurschaustellungen gegenüber den Boulevardmedien durch Polizeikräfte, sowie Anklageerhebungen ohne nachfolgende Verurteilungen sowie staatliche Verweigerung der Gesundheitsfürsorge (vgl. Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, Situation of LGBT persons in Uganda, Januar 2014; Sexual Minorities Uganda, From Torment to Tyranny. Enhanced Persecution in Uganda Following the Passage of the Anti-Homosexuality Act 2014 [20 December 2013 – 1 May 2014], 9. Mai 2014; Foreign Policy, Is It Now Legal to Be Gay in Uganda?, 6. August 2014; Amnesty International, Rule by law. Discriminatory Legislation and legitimized abuses in Uganda, Oktober 2014; Civil Society, Uganda Report of Violations Based on Sex Determination, Gender Identity and Sexual Orientation, Oktober 2014; Chapter Four, Uganda: ‚Where do we go for justice?‘ The Abuse of the Rights of Sexual Minorities in Uganda’s Criminal Justice System, 27. Februar 2015; BBC, Ugandan gay people ‚abused by police‘, 27. Februar 2015; The Consortium on Monitoring Violations Based on Sex Determination, Gender Identity and Sexual Orientation, Uganda Report of Violations Based on Gender Identity and Sexual Orientation, 1. Juli 2015, insbesondere S. 21-32; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2014 – Uganda, 25. Juni 2015, Section 6/ S. 19; UN ECOSOC, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding observations on the initial report of Uganda [Advance unedited version], E/C.12/UGA/CO/1, Ziffer 16 und 32; Watchdog – Uganda’s latest news, Civil servant charged over sodomy, 15. Oktober 2015).

bb) Zudem droht dem Kläger Verfolgung aus der Mitte der ugandischen Gesellschaft, ohne dass der Staat hinreichenden Schutz bietet.

Die staatliche Verfolgung wird getragen durch die ugandische Gesellschaft. Aus den Erkenntnismitteln gehen zahlreiche Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG gegen Angehörige sexueller Minderheiten, darunter Homosexuelle, hervor. Die Ablehnung geht über eine soziale Ächtung hinaus, der als solche noch keine flüchtlingsrechtliche Bedeutung zukommt. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind bei offen gelebter Homosexualität Übergriffe nichtstaatlicher Akteure nicht auszuschließen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 3. April 2014, zu Frage 3 a). Den Erkenntnismitteln sind darüber hinaus zahlreiche Fälle von erheblichen Körperverletzungen, teilweise ausgehend von Gruppen, Entführungen, gewaltsamen Räumungen Homosexueller aus ihren Wohnungen mit der Folge von Obdachlosigkeit, Nötigungen durch nachstellende Motorradfahrer sowie Drohungen und Erpressungen zu entnehmen (vgl. etwa Sexual Minorities Uganda, From Torment to Tyranny, insbesondere Appendix 1; Amnesty International, Rule by law. Discriminatory Legislation and legitimized abuses in Uganda, Oktober 2014, S. 47 ff.; UN ECOSOC, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding observations on the initial report of Uganda [Advance unedited version], E/C.12/UGA/CO/1, Ziffer 30).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes haben Vertreter Ugandas mehrfach versichert, staatliche Stellen tolerierten keine Übergriffe nichtstaatlicher Akteure („Mobjustiz“) gegen Homosexuelle (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 3. April 2014, zu Frage 3 b). Trotz dieses erklärten Schutzwillens Ugandas ist den Erkenntnismitteln jedoch jedenfalls eine unzureichende Schutzfähigkeit des Staates zu entnehmen. Gegen die Übergriffe bieten die ugandischen Polizeikräfte nur in Einzelfällen Schutz, in einer Vielzahl an Fällen bleiben Homosexuelle schutzlos (vgl. Civil Society, Uganda Report of

Violations Based on Sex Determination, Gender Identity and Sexual Orientation, Oktober 2014, S. 20; Amnesty International, Rule by law. Discriminatory Legislation and legitimized abuses in Uganda, Oktober 2014; The Consortium on Monitoring Violations Based on Sex Determination, Gender Identity and Sexual Orientation, Uganda Report of Violations Based on Gender Identity and Sexual Orientation, 1. Juli 2015, S. 30).

Private Akteure könne sich bei ihren Verfolgungsmaßnahmen staatlich legitimiert fühlen (vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2014 – Uganda, Section 6 / S. 19: Präsident Museveni bezeichnete Homosexuelle als „abstoßend“ [„disgusting“]). Sie berufen sich auf die Strafbarkeit nach Section 145 des Penal Code Act und drohen den Opfern mit Strafanzeigen (vgl. Amnesty International, Rule by law. Discriminatory Legislation and legitimized abuses in Uganda, Oktober 2014, S. 46 f.). Teilweise erhalten sie staatliche Unterstützung, etwa bei der Räumung von Wohnungen und amtlicher Vertreibung aus dem Dorf (vgl. Civil Society, Uganda Report of Violations Based on Sex Determination, Gender Identity and Sexual Orientation, Oktober 2014, S. 27 f.). Die Verfolgungssituation ergibt sich hier gerade aus einem Zusammenspiel privater Initiative und staatlicher Verfolgung.

Das Gericht verkennt nicht, dass gerade die seit dem Jahr 2009 gesteigerte Verfolgung im Gegenzug zivilgesellschaftliche Protestbewegungen von Angehörigen sozialer Minderheiten in Uganda hervorgebracht hat. Dies kann in Zukunft dazu führen, dass Homosexuelle in Uganda ohne begründete Furcht vor Verfolgung leben können. Gegenwärtig ist dies jedoch nicht der Fall. Selbst Aktivisten handeln im Wesentlichen heimlich und bis auf wenige Ausnahmen in Uganda anonym, teilweise werden auf Druck der internationalen Partner von Handel und Entwicklungszusammenarbeit in jüngster Zeit Proteste zugelassen. Viele Teilnehmer treten jedoch aus Furcht vor Identifizierung maskiert auf, das ugandische Magazin für die Rechte sexueller Minderheiten „Bombastic“ wird heimlich produziert und ausgelegt mit der Folge von Todesdrohungen und nach einer Entscheidung des High Court, die unter dem Namen des ugandischen Ministers für Ethik und Anstand Simon Lokodo bekannt ist, darf der Staat Versammlungen mit Bezug zu Homosexualität und auch etwa die Verteilung von Kondomen wegen Section 145 ff. des Penal Code Act verbieten (vgl. Foreign Policy, Is It Now Legal to Be Gay in Uganda?, 6. August 2014, S. 3; NZZ, Lebensgefährlicher Einsatz für Freiheit. Schwulen-Magazin in Uganda, 17. März 2015; The Guardian, Uganda’s LGBT community celebrates Pride – discreetly, 5. August 2015; BBC, Uganda gay pride held a year after law overturned, 8. August 2015; The Wall Street Journal, Ugandan Gays Hold Pride Rally a Year After Anti-Homosexual Law is Scrapped, 9. August 2015).

Die gesellschaftliche Verfolgung wird durch ugandische Massenmedien begleitet, die mehrfach Angehörige sexueller Minderheiten bloßgestellt haben. Im Oktober 2010 forderte das ugandische Magazin „Rolling Stone“ auf, 100 abgebildete homosexuelle Personen aufzuhängen. Drei Monate später wurde David Kato, einer der Bloßgestellten und ein Homosexuellen-Aktivist, ermordet. Nach internationalem Druck wurde ein Täter Ende des Jahres 2011 zu 30 Jahren Haft verurteilt, wobei die ugandische Justiz einen Zusammenhang der Tat zu seinem Aktivismus verneinte (vgl. Daily Monitor, Two Years after David Kato’s death, 18. März 2013). Eine private Schadensersatzklage gegen das Magazin „Rolling Stone“ war vor dem High Court erfolgreich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt vom 1. Februar 2012).

Ausweislich des Berichts von Human Rights Watch, Stand Januar 2016, bleibt gleichgeschlechtlicher Verkehr strafbar (lebenslängliche Freiheitsstrafe). Der Amnesty Report für Uganda, Stand 30.5.2016, kommt zu dem Ergebnis, dass während des gesamten Jahres 2015 Personen wegen tatsächlicher oder vermeintlicher sexueller Orientierung angegriffen wurden. Ein im Jahr 2014 vorgelegter Gesetzentwurf zum Verbot der Förderung widernatür-

licher sexueller Praktiken sei vom gleichen diskriminierenden Geist geprägt gewesen, wie das Gesetz gegen Homosexualität von 2014, das vom Verfassungsgericht verworfen worden war. Aus dem Länderbericht des U.S. State Department für Uganda 2016 (S. 36 f.) geht gleichermaßen hervor, dass einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Verkehr nach einem Gesetz, das noch aus der Kolonialära stammt, illegal ist. Die Strafandrohung reicht bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Darüber hinaus begegneten Schwule und Lesben Diskriminierung, rechtlichen Einschränkungen, gesellschaftlicher Ächtung und Gewalt, Einschüchterungen und Bedrohungen.

Da die Homosexualität des Klägers in Uganda offen zu Tage getreten und nicht im Geheimen geblieben ist, eine Geheimhaltung seiner Homosexualität nur schwerlich möglich sein wird und ihm jedenfalls nicht zuzumuten ist, seine identitätsprägende, offen gelebte Homosexualität zu unterdrücken, droht ihm nach den vorstehenden Ausführungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine private oder staatliche Verfolgung in Uganda wegen seiner sexuellen Ausrichtung.

Nach alledem ist dem Kläger Flüchtlingsschutz zuzuerkennen und der Bescheid des Bundesamts vom 5.5.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Da der Kläger nach seinen eigenen Angaben Deutschland auf dem Landweg erreicht hat, ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen, § 26a Abs. 1 AsylG. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines der Fälle des § 26a Abs. 1 S. 3 AsylG liegen nicht vor.

Über die Hilfsanträge war nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO, §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht

wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.